

# Buxtehuder Kanu Verein



## ORDNUNG (Stand 02.03.2013)

### § 1 Zweck

Die **Ordnung** des Buxtehuder Kanu Verein hat den Zweck, all jene Regelungen des Vereins zusammenzufassen, die häufiger eine Anpassung an die jeweiligen Vereinsbedürfnisse erfordern.

### § 2 Vorstand

Zusätzlich zu den in § 8 der Vereinssatzung genannten Mitgliedern (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenwart/in) gehören dem Vorstand ein/e Schriftführer/in, ein/e Jugendwart/in, ein/e Bootshauswart/in und ein/e Wanderwart/in an.

### § 3 Beiträge und Finanzen

#### Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird vorerst nicht erhoben.

#### Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Neumitglieder zahlen im ersten Jahr anteilig nach Quartal.

Die DKV-Mitgliedschaft ist für Neumitglieder erst im Folgejahr möglich.

	Ordentliche Mitglieder (inklusive Dachverbandsbeiträge)	
	mit eigenem Boot	ohne eigenes Boot
Erwachsene	70,- €	120,-€
Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr-Ersatzdienst, und FSJ, FÖJ, FJD-leistende bis 27J	45,- €	70,-€
Schüler (7-14Jahre)	30,- €	55,-€
Jugendliche (14-18Jahre)	30,- €	55,-€
Kinder (bis 7Jahre)	frei	frei
Familienbeitrag: Ab dem zweiten Familienmitglied reduziert sich der Beitrag um 10 € je Familienmitglied.		

<b>Fördermitglieder</b>	26,- €	26,-€
<b>Ehrenmitglieder</b>	frei	frei

Mitglieder ohne eigenes Boot sind solche, die zur Ausübung des Kanusports die Boote des BKV benutzen müssen. Die höheren Beiträge werden ab dem zweiten vollständigen Kalenderjahr der Mitgliedschaft erhoben..  
Die gelegentliche Benutzung der Vereinsboote ist für Vereinsmitglieder kostenlos.

#### Leihgebühren

Von dem Vereinseigentum kann von Vereinsmitgliedern gegen Gebühr ausgeliehen werden:

Zelt-Pavillon (4 x 6 m) 20,- €/ Wochenende

Bierzeltgarnitur 3,-€

Von Gästen, die auf Paddeltouren Vereinsboote benutzen, kann eine Gebühr von 10 € pro Tag (20 € pro Wochenende) erhoben werden.

Von den Einnahmen des Vereins (Beiträge, Spenden etc.) bezahlt der Vorstand die für die Geschäftsführung, die Unterhaltung des Vereinsgeländes, Veranstaltungen etc. anfallenden Ausgaben. Anschaffungen, die durch die Vereinsziele bedingt sind, aber mehr als € 500,- kosten, müssen von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Betrag von € 500,- darf nur einmal im Jahr angesetzt werden.

### § 4 Unfallversicherung

Alle Mitglieder des Buxtehuder Kanu Verein sind bei der Ausübung ihres Sportes in der Unfall-Gruppen-Versicherung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. zusätzlich versichert. Der hierfür erforderliche Jahresbeitrag wird vom Verein, aus dem Mitgliedsbeitrag pauschal, an die Versicherung bezahlt.

### § 5 Bootshausordnung

In seinem Bootshaus an der Stader Straße vermietet der Verein Liegeplätze an Mitglieder.

#### Liegegebühr

für ein Boot beträgt pro Jahr 40,- € für Erwachsene und für Jugendliche 20,- €. Sie ist im Voraus an den Verein zu bezahlen. Sie wird bezogen auf in Anspruch zu nehmende, auch angebrochene Quartale.

#### Bootshausnutzung

Die Bootshausnutzung schließt nur Anfahrt, Auf- bzw. Abladen und Abfahrt ein. Boote waschen mit Waschmittel und größere Reparaturen, die den Boden verunreinigen könnten, sind auf dem Gelände nicht erlaubt. Die Bootshausnutzer sorgen ständig für ein besenreines Bootshaus. Mitglieder des BKV erhalten gegen ein Pfand von 10 € einen Schlüssel für das Gelände und das Bootshaus.

#### Versicherung

Die Boote können auf Antrag zu den vom Verein mit der Versicherung abgeschlossenen Bedingungen versichert werden. Die anteilige Versicherungsprämie wird von dem Nutzer des so versicherten Liegeplatzes zusätzlich zu der Liegegebühr bezahlt. Der Abschluss bzw. die Änderung der Versicherung muss bis zum 15.10 für das Folgejahr erfolgen.

#### Bootshausherrichtung

Die Kosten für das Material zum Herrichten der Liegeplätze trägt der Verein. Die anfallenden handwerklichen Arbeiten werden von Vereinsmitgliedern gemeinsam geleistet.

## **§ 6 Jugendgruppe**

1. Die bis 27jährigen Vereinsmitglieder bilden die Jugendgruppe des BKV.
2. Die Jugendgruppe wählt ein Vereinsmitglied zur Jugendwartin bzw. zum Jugendwart. Die Mitgliederversammlung muss die Wahl bestätigen.
3. Der Jugendgruppe wird von der Mitgliederversammlung ein eigener Etat zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Weitere Mittel können bewilligt werden.
4. Der BKV unterstützt die Ausbildung von Mitgliedern zu Jugendleitern.

## **§ 7 Umtragestelle Moissburg**

1. Für die vom BKV gebaute Pforte hat der BKV 2 Schlüssel. Einer hängt im Bootshaus, ein zweiter wird beim 1. Vorsitzenden verwahrt.
2. Der Schlüssel im Bootshaus kann von Mitgliedern des BKV gegen Unterschrift ausgeliehen werden.
3. An einem Tag soll höchstens eine Gruppe an der Moissburger Mühle die Boote umtragen.
4. Auf den Privatgrundstücken an der Umtragestelle in Moissburg (vom Mühlenmuseum und Frau Wentzien) soll beim Umtragen nur ein kurzer Aufenthalt stattfinden. Jede Belästigung (insbesondere durch Lärm) an der Umtragestelle und gegenüber den Anwohnern an der Este ist zu vermeiden.

## **§ 8 Verbot des Betretens des SWB-Grundstückes**

Mit Pachtvertrag mit den Stadtwerken Buxtehude hat der Vorstand des BKV im § 2 folgende Auflage anerkannt:

Das Pachtgrundstück befindet sich in der Schutzzone II der Wasserfassungsanlage „Ziegelkamp“. Der Pächter verpflichtet sich, die hiermit verbundenen Auflagen und Vorgaben einzuhalten. Insbesondere sind die Mitglieder des Kanuvereins sowie alle Personen, die für das Grundstück eine Zugangsberechtigung besitzen, schriftlich und mündlich darauf hinzuweisen, dass das Betreten des gegenüberliegenden Geländes der Stadtwerke, auf dem sich die Brunnen (Fassungsanlage) des Wasserwerkes befinden, verboten ist.